



**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

Frage-Antwort-Katalog zur neuen Düngeverordnung, Stand 03.07.2018

Der FAQ-Katalog dient der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung im Zusammenhang mit der düngerechtlichen Überwachung auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben. Er soll Landwirten, Dienstleistern und Beratern bei der rechtskonformen Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützen und Planungs- und Rechtssicherheit geben. Weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung werden fortlaufend in den Katalog aufgenommen und sollten schriftlich bei der Düngbehörde vorgelegt werden. Alle Antworten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen durch die Weiterentwicklung der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung durch Bund und Land. Maßgeblich ist daher stets der letzte Aktualisierungsstand des Kataloges im

Zuständigkeitsbereich der Düngbehörde des Landes Niedersachsen. Ergänzend zum FAQ-Katalog sind die Hinweise und Informationen der Düngbehörde in einschlägigen Fachzeitschriften und auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zu beachten.

Im nachfolgenden FAQ-Katalog werden die häufig gestellten Fragen nach Themengebieten sortiert. Die jeweiligen Paragraphen der Düngeverordnung (DüV) wurden bei den jeweiligen Themengebieten aufgeführt. Maßgeblich bleiben für alle Anwender die eigenverantwortliche Umsetzung und der sachgerechte Vollzug der düngerechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Herstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV | 3 |
| 2. Fragen zu Bodenuntersuchungen - § 4, Abs. 2 u. Abs. 4, § 6, Abs. 8 DüV | 6 |
| 3. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung - § 6, Abs. 8 DüV, Anlage 3 DüV | 8 |
| 4. Düngemittel - § 2, § 6, Abs. 8 DüV | 9 |
| 5. Düngebedarfsermittlung - § 3, Abs. 2, Abs. 3 | 9 |
| 6. Sperrfristen - § 6 DüV, Abs. 8, Abs. 9..... | 16 |
| 7. Nährstoffvergleich - § 8 u. § 9 DüV..... | 18 |
| 8. Lagerraum - § 12 DüV..... | 23 |
| 9. Sonstiges - § 5, Abs. 2 DüV u. § 6, Abs. 9..... | 25 |

1. Herbstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV

Bei nachfolgenden Beantwortungen ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich im Herbst nur zu Wintergerste, Winterraps, Feldgras, Grünland, Zwischenfrüchte und Erdbeeren ggf. ein N-Düngebedarf besteht.

Frage: Welche Früchte sind als Vorfrucht hinsichtlich der Herbstdüngung einzustufen wie eine Getreidevorfrucht?

Antwort: Grundsätzlich ist eine Herbstdüngung auf Ackerland nur nach einer Getreidevorfrucht zulässig. Eine Einstufung anderer Feldfrüchte als „Getreidevorfrucht“ ist nicht zulässig.

Frage: Besteht ein Düngebedarf nach einem Grünlandumbruch im Herbst?

Antwort: Nein, die Grasnarbe liefert ausreichend Stickstoff nach.

Frage: Besteht ein Düngebedarf nach Umbruch von mehrjährigem Ackergras?

Antwort: Nein, da die Vorkultur ausreichend Stickstoff nachliefert.

Frage: Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät und im Herbst noch gemäht. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngebedarf?

Antwort: Nein.

Frage: Besteht nach Vorfrucht Kartoffeln und Folgefrucht Gemüse noch ein Düngebedarf für das Gemüse?

Antwort: Das Gemüse ist in diesem Fall die letzte Hauptkultur und somit kann eine Düngung nach Bedarf gegeben werden. Der Düngebedarf ist entsprechend §4 zu ermitteln.

Frage: Hat eine Grasuntersaat in Getreide nach Ernte des Getreides einen Düngebedarf, wenn diese im nächsten Jahr zur Ackergrashauptkultur wird?

Antwort: Ja, die Grasuntersaat wird in diesem Fall gleichgesetzt mit dem Feldfutter ohne Beerntung im Ansaatjahr. Voraussetzung ist ein gut entwickelter Untersaatbestand, für den dann ein N-Bedarf von max. 60 Kg Gesamt-N/ha bestehen kann.

Frage: Hat Grünroggen nach Mais als Gründüngungszwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

Antwort: Nein, der Grünroggen nach Mais hat keinen Düngebedarf, weil er kein ausreichendes Massenwachstum aufweist und somit auch keine nennenswerte Nährstoffaufnahme mehr hat.

Frage: Besteht ein Düngebedarf, wenn man nach einer frühen Beerntung von Wintergerste noch einen frühreifen Mais bis zum 15.7. aussät?

Antwort: Nach unseren Empfehlungen hätte Mais im Zweitfruchtanbau einen Sollwert von 140 kg N/ha. Dies bezieht sich allerdings auf eine Aussaat nach einem Grünroggen, also bis Mitte Juni. Empfehlung 80 kg N/ha

Frage: Nach der Getreideernte wurde die nachfolgende Zwischenfrucht mit einer Standzeit von 8 Wochen umgebrochen und vor dem 1.10. Wintergerste gesät. Darf im Herbst jeweils zu der Zwischenfrucht und zu der nachfolgenden Gerste gedüngt werden und wenn ja in welcher Höhe?

Antwort: Die Sommerzwischenfrucht darf bis max. 60 kg Ges.-N bzw. 30 kg NH₄-N/ha gedüngt werden. Damit ist die nach Ernte der Hauptfrucht max. zulässige Menge erreicht. Die im Herbst gesäte Gerste darf nicht zusätzlich gedüngt werden.

Frage: Wird eine Grasuntersaat im Mais als zweite Hauptfrucht anerkannt? Reicht eine Beweidung z.B. durch eine Wanderschäferei im Herbst aus? Wenn ja, ist die Beweidung an eine bestimmte Besatzdichte gekoppelt?

Antwort: Die Grasuntersaat im Mais gilt nicht als zweite Hauptfrucht, auch nicht bei Beweidung.

Frage: Wie hoch ist der Düngebedarf von Ackergras mit Vorfrucht Silomais (Ernte vor dem 15.09.), welches im Ansaatjahr noch einmal geerntet wird.

Antwort: Bei einem Aussaattermin nach dem 31.08. wird der Ackergrasbestand sich nicht mehr so stark entwickeln, dass er zusätzlich zum Stickstoff aus dem Bodenvorrat noch eine Düngung benötigt. Somit ist der Düngebedarf auch wenn das Ackergras zur letzten Hauptfrucht wird Null kg.

Frage: § 6 (9) 1.Satz: Düngemittel auf Ackerland dürfen ausgebracht werden „bis zum 01. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 01. Oktober“. Durch die Trennung des Satzes folgt die logische Schlussfolgerung, dass auch nach dem 01.Oktober die Wintergerste bis zum Beginn der Sperrfrist auf Ackerland gedüngt werden darf!?

Antwort: Der Gesetzestext ist hier eindeutig und lässt keine Düngung nach dem 01.10 auf Ackerland zu. Befreit hiervon sind lediglich die Festmiste von Huf- und Klautiere als auch Komposte.

Frage: Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngebedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst erfolgen?

Antwort: Ja, diese ist erforderlich, um einen Düngebedarf im Herbst nachzuweisen.

Frage: Ist eine Düngebedarfsermittlung für die Herbstdüngung erforderlich?

Antwort: Ja, Betriebsinhaber haben vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen eine Schlag- bzw. eine auf die Bewirtschaftungseinheit bezogene Düngebedarfsermittlung zu erstellen (§3 (2) Satz 1).

Frage: Hat Rauhafer in Reinsaat als Gründüngungszwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

Antwort: Ja, der Rauhafer hat eine kurze Vegetationszeit und nimmt im Herbst noch ausreichend Stickstoff auf. Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen.

Frage: Darf Feldfutter, welches nach Winterraps, Frühkartoffel, Feldgemüse oder Erdbeeren angebaut wird noch gedüngt werden?

Antwort: Eine Düngung ist zulässig, wenn das Feldfutter bis zum 31.8. ausgesät und im Herbst geerntet wird. Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen.

Frage: Neben der 30/60 Regelung zur Obergrenze der Herbstdüngung nach der Hauptkultur nennt Niedersachsen Orientierungswerte zum N-Düngebedarf im Herbst. Technisch ist es schwierig, diese geringen Stickstoffmengen, z.B. mit Gülle, auszubringen. Was ist daher zu beachten?

Antwort: Grundsätzlich ist bei der Herbstdüngung die zuerst erreichte Obergrenze bei der Stickstoffausbringung (30 kg/ha Ammonium-N-Grenze, 60 kg/ha Gesamt-N-Grenze oder N-Düngebedarf) limitierend. Wenn diese geringen zulässigen Ausbringungsmengen für Stickstoff technisch nicht eingehalten werden können, dann muss eine Ausbringung unterbleiben.

Frage: Unterliegt Mist von Huf- und Klautieren auch der aktuellen 30/60 kg N-Regelung im Herbst?

Antwort: Mist von Huf- und Klautieren unterliegt nicht der 30/60 N-Regelung im Herbst und kann bis zum Beginn der Sperrfrist am 15. Dezember auf allen Flächen ausgestreut werden (§6 Abs. 8, S. 2), auch wenn aktuell kein N-Düngebedarf vorliegt. Die Menge hat sich dabei am gesamten Düngebedarf für die volle Vegetationsperiode der nächsten Hauptfrucht zu orientieren.